

**Fortführung des EKI-Fördermodells in Verbindung mit EKI-Plus  
sowie Anpassung im Ausgleichsverfahren der Elternentgelte (EKI-Plus);  
Auftrag des Stadtrats vom 22.03.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08868);  
Petition vom 25.07.2023 vom Bündnis „EKIs für Alle“;**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11756**

5 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 05.12.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Stadtrats vom 22.03.2023 („Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen (MFF) [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08868) zur Neugestaltung der freiwilligen Förderung von Kindertageseinrichtungen wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Förderung für die Familienselbsthilfe im Rahmen der bisherigen EKI-Förderung in Verbindung mit EKI-Plus bis auf Weiteres als Optionsmodell zu dem neuen System der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen, das dem Stadtrat in einer eigenen Beschlussvorlage vorgelegt wird, zu ermöglichen und etwaige Anpassungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Damit wird eine verlässliche Perspektive für Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) in der Münchner Betreuungslandschaft geschaffen und der Besonderheit des Bürgerschaftlichen Engagements Rechnung getragen.

Bereits bei der Erarbeitung des neuen Systems der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen kann die besondere Trägerform von EKIs mit ehrenamtlich tätigen Vorständen berücksichtigt werden. Nach drei Jahren Erfahrung mit diesem System soll im Jahr 2027 eine Überprüfung erfolgen, ob das EKI-Fördermodell in Verbindung mit EKI-Plus auch weiterhin als Option zum Defizitausgleichssystem bestehen oder in das allgemeine System integriert werden soll. Innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums werden EKIs beratend bei einem Umstieg unterstützt, sofern dieser gewünscht ist.

Am 25.07.2023 reichte das Bündnis „EKIs für Alle“ die Petition „Bezahlbare Kinderbetreuung in Eltern-Kind-Initiativen sichern JETZT!“ bei der Landeshauptstadt München ein (An-

lagen 1a und 1b). Es lagen gemäß Anlage 1a 1.109 Unterschriften bei. Im Rahmen der hier vorliegenden Beschlussvorlage werden die Forderungen aus der Petition aufgegriffen und behandelt.

Eine dieser Forderungen ist die Absicherung der finanziellen Situation der EKIs. Diese wird mit dem Vorschlag dieser Beschlussvorlage, der Anpassung des Ausgleichs der Elternentgelte, erheblich verbessert. Themen wie Miete, Fortbildungspauschale, Sonderabschlag und Übernahme der Vereinsbeiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe werden aufgeführt.

## **2. Fortführung der Richtlinie EKI-Fördermodell in Verbindung mit EKI-Plus**

Aktuell werden insgesamt 214 von 230 EKIs im Rahmen der Richtlinie EKI-Fördermodell bezuschusst. Davon beziehen 211 EKIs Zuwendungen zum Ausgleich der Elternentgelte nach der Richtlinie EKI-Plus. Lediglich drei EKIs nehmen bis 2023 noch nicht an EKI-Plus teil, wovon bereits zwei EKIs ihren Beitritt zum 01.01.2024 beantragt haben. Mit der übrigen EKI fand am 10.11.2023 ein Beratungsgespräch statt, bei dem der Vorstand signalisiert hat, dem Modell beizutreten. Der Antrag wird zeitnah im Referat für Bildung und Sport eingereicht.

Es wird vorgeschlagen, das Anliegen des Bündnis „EKIs für Alle“ aufzugreifen und mit Blick auf bezahlbare Kinderbetreuung in EKIs das EKI-Fördermodell ab 01.01.2024 nur noch in der Kombination mit EKI-Plus als Optionsmodell zum neuen System der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen weiterzuführen.

Bisher gibt es noch keine Rechtsprechung zum EKI-Fördermodell, da die Vereinbarkeit des EKI-Fördermodells mit Verfassungsrecht noch nicht gerichtlich in Frage gestellt wurde. Auswirkungen laufender oder zukünftiger obergerichtliche bzw. höchstrichterliche Rechtsprechungen sind derzeit nicht absehbar.

## **3. Anpassungen der bisherigen EKI-Förderung**

### **3.1 Anpassung der Ausgleichszahlungen gemäß Richtlinie EKI-Plus**

Im Rahmen der EKI-Förderung erhalten EKIs eine Anteilsfinanzierung von 80 % Personal- und Personalnebenkosten sowie Miet- und Mietnebenkosten. Der 20%-Eigenanteil sowie 100 % der Sachkosten werden durch „gedeckelte“ Elternentgelte und Ausgleichszahlungen im Rahmen der Richtlinie EKI-Plus abgedeckt. Erhöhungen des Basiswerts wirken sich auf die 80%-Förderung aus, nicht jedoch auf den 20%igen Eigenanteil der EKIs. Bei den von EKIs zu finanzierenden Kosten (20 % Miet- und Mietnebenkosten sowie 20 % Personal- und Personalnebenkosten und 100 % Sachkosten) trifft jede Kostensteigerung (Tariferhöhung, Mieterhöhung, Energiekosten, allgemeine Kostensteigerungen) die EKIs in ihrem Eigenanteil in voller Härte.

EKIs können nach der Richtlinie EKI-Plus ihre Elternentgelte nicht erhöhen. Der Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) bestätigt, dass inzwischen 100 % der EKIs deshalb gezwungen sind, zur Deckung der verbleibenden Kosten, „freiwillige“ Vereinsbeiträge zu erheben und diese regelmäßig zu erhöhen (vgl. hierzu auch die Petition gem. Anlagen 1a und 1b).

Zusammenfassend werden folgende Gründe für die Notwendigkeit einer Anpassung der Ausgleichszahlungen im Rahmen EKI-Plus benannt (vgl. Petition):

- Eingefrorene Elternentgelte seit 2019,
- keine Anpassung der Ausgleichszahlungen seit 2019,
- seither deutlich gestiegene Personalkosten, Mietkosten, Energiekosten und Sachkosten,
- 100 % der EKIs erheben einen Vereinsbeitrag und machen dadurch deutlich, dass die Einnahmen aus Elternentgelten und dem Trägerausgleich nicht ausreichen, um die Restkosten nach Abzug der Zuwendungen aus dem EKI-Fördermodell zu decken,
- die Notwendigkeit der Dynamisierung wurde in einer AG im Jahr 2021 bereits bestätigt aber wegen der Entwicklung des neuen Defizitausgleichssystems nicht mehr weiterverfolgt.

Der KKT und das Referat für Bildung und Sport haben an vier Terminen (15.06.2023, 26.06.2023, 03.07.2023 und 17.07.2023) einen gemeinsamen Vorschlag zur Anpassung der Ausgleichszahlungen (EKI-Plus) mit Wirkung ab 01.01.2024 erarbeitet, der nachfolgend dargestellt wird.

### 3.1.1 Vorschlag zur Anpassung analog der Basiswertsteigerung

Wesentliche Basis der Höhe der Transferleistungen in der gesetzlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen ist der sog. Basiswert. Der Basiswert wird jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten fortgeschrieben. Der Freistaat Bayern hat angekündigt, zukünftig auch Energiekosten und sonstige Preissteigerungen im Basiswert zu berücksichtigen. Der KKT und das Referat für Bildung und Sport sind sich einig, dass eine Anpassung anhand der Basiswertsteigerung erfolgen sollte.

#### Basiswertsteigerung durch das StMAS seit 2019

Jahr	2019–2022	2023–Ankündigung	2024–Ankündigung
Basiswertsteigerung	7,6 %	7,2 %	10,4 %

Der KKT und das Referat für Bildung und Sport sprechen sich gemeinsam für eine Angleichung zum Start 2024 und für die jährliche Dynamisierung ab 2025 auf Basis der angekündigten Basiswertsteigerung des Vorjahres aus.

### 3.1.2 Umsetzung der Anpassung

Das bestehende Ausgleichsmodell EKI-Plus hat sich grundsätzlich bewährt, das Verfahren ist allen geförderten EKIs bekannt und vertraut. Es wird durch das Onlinesystem kita zuschuss+ digital unterstützt und ist so für die Verwaltung und die EKIs inzwischen weniger aufwändig. Auch die schon bestehende IT-Anwendung AURA im Geschäftsbereich KITA könnte weiter genutzt werden und trägt damit zur weiteren Verwaltungsvereinfachung bei. Eine weitere Forderung im Rahmen der Petition.

Es wird vorgeschlagen, zum Start 2024 die Ausgleichszahlungen zur Kompensation der Kostensteigerungen in den Jahren 2019–2023 um 14,8 % zu erhöhen und ab 2025 jeweils um die angekündigte Basiswerterhöhung des Vorjahres.

Förderjahr	2024	2025	2026	2027
<b>Anpassung der Ausgleichszahlungen</b>	+ 14,8 % (7,6 % bis 2022 + 7,2 % 2023)	+ 10,4 % (Ankündigung Basiswertsteigerung 2024)	+ XX* % (Ankündigung Basiswertsteigerung 2025)	+ XX* % (Ankündigung Basiswertsteigerung 2026)

Die endgültige Festsetzung des Basiswerts kann außer Acht gelassen werden, da sich die jeweilige Anpassung an der prozentualen Steigerung bemisst. Sollte der endgültige Basiswert vom vorläufigen abweichen, gleicht sich die vorübergehende Unschärfe bei der Anpassung im Folgejahr wieder aus. Eine Überkompensation ist lt. eigener Einschätzung der EKIs nicht zu befürchten, weil die EKIs durch die Erhebung von zusätzlichen freiwilligen Vereinsbeiträgen deutlich machen, dass sie die bisherigen Kostensteigerungen über das EKI-Fördersystem seit Jahren nicht mehr finanzieren können und sich die zukünftige Anpassung an der Basiswertsteigerung orientiert, die an sich selbst auch keine Vollfinanzierung anstrebt. Zum Ausschluss einer etwaigen Überförderung müssen EKIs ab 2024 im Zuge der Endabrechnung zudem eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) für das abgerechnete Kindertageseinrichtungsjahr vorlegen. Überschüsse aus der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München gemäß der EÜR würden entsprechend zurückgefordert werden.

### 3.1.3 Kosten

Für das Haushaltsjahr 2024 entstehen keine zusätzlichen Kosten, da diese aus dem eigenen Referatsbudget finanziert werden können. Die einmalige Finanzierung aus eigenen Mitteln beläuft sich für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von bis zu 1.053.747 Euro. Für die

Folgejahre und im Zuge der Einführung des neuen Systems der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung der erforderlichen Kosten zur Deckung des EKI-Fördermodells mit EKI-Plus. Hier sind ggf. ab 2025 zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich.

### **3.2 Anpassung der zulässigen monatlichen Elternentgelte für Gastkinder**

Ausgleichszahlungen für die Reduzierung der Elternentgelte werden nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben. Deshalb gelten für sogenannte Gastkinder abweichende maximal zulässige monatliche Elternentgelte. Damit den EKIs bei Gastkindern keine Einnahmen entgehen, ist die Tabelle der maximal zulässigen monatlichen Elternentgelte entsprechend anzupassen.

### **3.3 Anpassung der Elternentgelte / Ermäßigungstatbestände**

EKIs werden nach der hier vorgelegten Richtlinie EKI-Plus nur gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte die in der Richtlinie genannten Höchstbeträge nicht überschreiten. Im Rahmen der Entwicklung des neuen Systems der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen wird die Frage des Umgangs mit den Elternentgelten einschließlich der Ermäßigungstatbestände behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass etwaige Veränderungen auch in die EKI-Plus-Systematik übernommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Erhöhung der Elternentgelte die freiwilligen Vereinsbeiträge in gleichem Maße sinken. Die Elternentgelte können im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern ein grundsätzlicher Anspruch besteht (vgl. hierzu Petition, Anlagen 1a und 1b).

### **3.4 Anpassung der Höhe der förderfähigen Miete**

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für Raumkosten liegt aktuell im EKI-Fördermodell bei 16 €/m<sup>2</sup> für die Nettomiete. Bei Vorlage eines Wertgutachtens einer\*ines anerkannten Sachverständigen, das zeigt, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für die Gewerbeimmobilie höher liegt als die festgelegte Mietobergrenze, kann eine Nettomiete mit bis zu 20 €/m<sup>2</sup> bezuschusst werden.

Die Erhöhung der Mietobergrenzen werden vom KKT aber auch im Rahmen der Petition dringlich gefordert. Das Referat für Bildung und Sport konnte bislang auf keinen Mietspiegel für Gewerbeimmobilien zurückgreifen. Im Rahmen der Entwicklung des neuen Systems der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen werden hier Änderungen erfolgen. Es wird empfohlen, den Verwaltungsvollzug im neuen System der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen zur Förderung einer anerkennungsfähigen Miete nach Beschlussfassung durch den Stadtrat auch bei der Förderung von Mietobjekten im EKI-Fördermodell ggf. analog anzuwenden und das Referat für

Bildung und Sport zu beauftragen, die Richtlinie auf dem Verwaltungsweg entsprechend anzupassen.

### **3.5 Erhöhung der Fortbildungskosten**

Aktuell wird gemäß der Richtlinie EKI-Fördermodell eine Fortbildungspauschale inklusive Supervisionskosten in Höhe von 390 Euro pro Mitarbeiter\*in pro Jahr gewährt. Ergeben sich in einer EKI Ereignisse, die höhere Supervisionskosten erfordern, so können diese mit einer entsprechenden Begründung durch den Geschäftsbereich KITA genehmigt werden. Aufgrund der aktuellen Datenlage werden diese Fortbildungskosten von den EKIs nicht ausgeschöpft, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht und den Forderungen der Petition nicht entsprochen wird.

### **3.6 Sonderzuwendung 2023**

Die Petition vom 25.07.2023 fordert des Weiteren eine Sonderzuwendung 2023. Sonderzahlungen sind seit Einführung des Onlinesystems kita zuschuss+ nicht möglich. Es besteht für die EKIs jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Abschlagszahlungen zu stellen. Ferner hat das StMAS angekündigt, den Basiswert unterjährig anzupassen, so dass auch über die gesetzliche Förderung erhöhte Abschläge zu erwarten sind und die Liquidität der EKIs gesichert ist. Das Referat für Bildung und Sport hat in einem Informationsbrief im September 2023 auf diese Möglichkeiten hingewiesen. Der in der Petition geforderte Sonderabschlag kann 2023 nicht gewährt werden.

### **3.7 Berufung einer EKI-Begleitkommission**

Im Rahmen der Petition wird die Berufung einer Begleitkommission gefordert, die in die Erarbeitung der Anpassung der Ausgleichszahlung und des neuen Finanzierungsmodells einbezogen wird. Die Eltern-Kind-Initiativen wollen als Arbeitskreis der Münchner EKIs vertreten sein.

Der in der vorliegenden Beschlussvorlage formulierte Vorschlag zur Anpassung der Ausgleichszahlungen (EKI-Plus) wurde gemeinsam durch das Referat für Bildung und Sport und den KKT als Interessenvertretung der EKIs in München erarbeitet. Aus Sicht des Referats für Bildung und Sport sollten jetzt die umfangreichen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Förderung von EKIs erst einmal wirken.

Es wird deshalb empfohlen, die erarbeiteten Vorschläge zur Anpassung zu beschließen und den Arbeitskreis der Münchner EKIs bei der Evaluation im Jahr 2027, ob das EKI-Fördermodell auch weiterhin Bestand haben soll, neben dem KKT vom Referat für Bildung und Sport einzubeziehen.

#### **4. Änderung der Richtlinien**

Für die in dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Anpassungen sind Änderungen in den beiden Richtlinien EKI-Fördermodell und EKI-Plus erforderlich.

Sobald das neue Fördersystem als Nachfolge der Münchner Förderformel (MFF) durch den Stadtrat beschlossen wurde, werden auch die Richtlinie EKI-Fördermodell und EKI-Plus überarbeitet und dementsprechend angepasst.

Änderungen für Anpassungen, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage bekannt waren, wurden bereits in die Richtlinien eingearbeitet (vgl. Anlagen 2 und 3).

Für alle anderen Änderungen wird empfohlen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Richtlinien auf dem Verwaltungsweg nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrats zum neuen System der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen zu ändern.

In die Richtlinien wurden bereits folgende Aspekte eingearbeitet:

- Inkrafttreten der Richtlinien zum 01.01.2024,
- Änderung der Abgabefrist für Verwendungsnachweise aufgrund der Umstellung auf das Onlinesystem kita zuschuss+,
- Für EKIs im EKI-Fördermodell gelten ab 01.01.2024 die Regelungen der Richtlinie EKI-Plus,
- Vorlage einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) zum Trägerausgleich im Rahmen der Endabrechnung EKI-Plus für das abgerechnete Kindertageseinrichtungsjahr. Überschüsse aus der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München gemäß EÜR werden entsprechend zurückgefordert.
- Anpassung der Tabelle über maximal zulässige Elternentgelte bei Gastkindern mit dem Hinweis der weiteren jährlichen Anpassung ab 01.01.2025 entsprechend der Änderungen im Trägerausgleich,
- Anpassung der Tabelle zur Höhe des Ausgleichs der Elternentgelte mit dem Hinweis der weiteren jährlichen Anpassung ab 01.01.2025 auf Basis der Ankündigung des StMAS zur Basiswertsteigerung des Vorjahres,
- die Fördervoraussetzung zur Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung wurde aufgrund einer neuen Rechtsprechung entfernt.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Online-Versorgungsrunden wurde entfernt.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an der KITA-Jahresstatistik wurde entfernt.
- Die Verpflichtung zur Pflege der Kinderliste im kitafinder+ wurde entfernt.

## **5. Abstimmung**

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Aufgrund notwendiger Abstimmungen war eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch unbedingt erforderlich, da die Richtlinien EKI-Fördermodell und EKI-Plus zum 01.01.2024 in Kraft treten. Gerade kleine Träger wie Eltern-Kind-Initiativen benötigen zur Liquiditätserhaltung Planungssicherheit, wie sich die Förderung weiter gestaltet.

## **II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

## **II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss**

1. Der Stadtrat nimmt die Vorschläge zur Anpassung der Förderung von Eltern-Kind-Initiativen zur Kenntnis und stimmt den Änderungen in den Richtlinien EKI-Fördermodell und EKI-Plus mit Wirkung zum 01.01.2024 zu.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Anpassung der Ausgleichszahlungen gemäß der Richtlinie EKI-Plus wie unter Kapitel 3.1.2 ausgeführt zum 01.01.2024 umzusetzen und die Tabelle zum Ausgleich ab 01.01.2025 jährlich auf Basis der Ankündigung des StMAS zur Basiswertsteigerung des Vorjahres ohne weitere Befassung des Stadtrats fortzuschreiben, sowie die Tabelle der maximal zulässigen monatlichen Elternentgelte für Gastkinder entsprechend anzupassen. Die damit verbundenen Kosten, wie unter Kapitel 3.1.3 des Vortrags des Referenten dargestellt, werden im Haushaltsjahr 2024 innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2024 durch das eigene Referatsbudget getragen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das ggf. notwendige Budget ab 2025 im Eckdatenbeschluss 2024 anzumelden.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Kapitel 4 dargestellt, die EKI-Richtlinien auf dem Verwaltungsweg ohne weitere Befassung des Stadtrats nach entsprechender Beschlussfassung zum neuen System der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Höhe der Elternentgelte / Ermäßigungstatbestände (Kapitel 3.3) und Höhe der förderfähigen Miete (Kapitel 3.4) wirkungsgleich zu ändern.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Arbeitskreis der Münchner EKIs und den Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) bei der Evaluation im Jahr 2027 einzubeziehen und dem Stadtrat einen Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen, ob die Förderung der Familienselbsthilfe weiterhin als Option Bestand haben oder in das neue System der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen integriert werden soll.

6. Die Richtlinie EKI-Fördermodell wird in der Fassung vom November 2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 (vgl. Anlage 2) beschlossen.
7. Die Richtlinie EKI-Plus wird in der Fassung vom November 2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 (vgl. Anlage 3) beschlossen.
8. Der Bildungsausschuss nimmt die Petition „Bezahlbare Kinderbetreuung in Eltern-Kind-Initiativen sichern JETZT!“ zur Kenntnis.
9. Soweit die vorgeschlagenen Maßnahmen der Petition „Bezahlbare Kinderbetreuung in Eltern-Kind-Initiativen sichern JETZT!“ nicht ohnehin bereits umgesetzt werden bzw. in Planung sind, kann der Petition nicht entsprochen werden.
10. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**  
nach Antrag

**III.b Beschluss im Bildungsausschuss**  
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision

z.K.

Am